

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen Itella und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Leistung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.
- 2.2 Zeichnungen, Pläne, Dokumente und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum, an dem wir uns alle Rechte vorbehalten. Nimmt der Lieferant das Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.1 an, sind solche Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

3 Zahlungen

- 3.1 Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt im Falle der Lieferung von Waren frei Haus. Verpackungskosten sind in diesem Fall ebenfalls im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- 3.2 Itella zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 15 Tagen, gerechnet ab Leistungserbringung und Rechnungserhalt durch den Lieferanten mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.3 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus geschlossenen Verträgen ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus geschlossenen Verträgen an Dritte abzutreten.

4. Liefer- und Leistungsfristen

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsfrist sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.2 Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Soweit Itella Schadensersatzansprüche geltend macht, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5 Haftung des Lieferanten

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, leistet der Lieferant Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. § 377 HGB wird abbedungen.
- 5.2 Wird Itella von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung oder Leistung des Lieferanten das Recht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, Itella auf ersten Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Itella im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind.

6 Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

Alle von Itella erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb des Vertragszwecks verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant solche Gegenstände auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

7 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Itella ist im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.
- 7.2 Sämtliche vertraglichen Regelungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Itella, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.